

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 innerhalb
des Teilbereiches B der 1. Änderung

1. Grenzen des Geltungsbereiches

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 umfaßt die Fläche zwischen der Brahmsstraße, den nordöstlichen und südöstlichen Grenzen der Tiefgarage auf dem Flurstück 305 und den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 75 und 62 der Flur M 47.

2. Rechtsgrundlagen für die Änderung

Die Planänderung entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Teilbereich IV) und den §§ 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes. Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Änderung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 innerhalb des Teilbereiches B, rechtsverbindlich seit dem 18. 7. 1974, außer Kraft.

3. Gründe für die Änderung des Planes und städtebauliche Maßnahmen

Der Teilbereich B der rechtsverbindlichen Änderung des B-Planes Nr. 56 weist im Änderungsbereich einen Kinderspielplatz aus. Die Übernahme dieser Fläche wurde vom Jugendamt mit der Begründung abgelehnt, daß wegen der unmittelbaren Lage an der Brahmsstraße die Verkehrssicherheit für diesen Spielplatz nicht gewährleistet werden kann.

Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Kinderspielplatzgesamtplanes haben ergeben, daß der Einzugsbereich des ausgewiesenen Spielplatzes im Bebauungsplan Nr. 56 voll durch den in der Zwischenzeit ausgewiesenen Freizeitpark im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 72 abgedeckt wird.

Da der Spielplatz nun nicht mehr benötigt wird, hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 17.01.80 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Bebauungsplan Nr. 56 im Teil B der 1. Änderung entsprechend der Umgebung in allgemeines Wohngebiet zu ändern. Als sinnvoller Übergang von der vorhandenen mehrgeschossigen zur eingeschossigen Bebauung wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zweigeschossig festgesetzt.

4.) Sicherung der Ver- und Entsorgung

Die Wasser- und Strom- und ggf. Wärmebeschickung erfolgt nach den Richtlinien der öffentlichen zentralen Versorgung durch die Stadtwerke. Die Versorgung mit Feuerlöscheinrichtungen und Fernsprechan Schlüssen kann als gesichert angesehen werden. Die Entsorgung erfolgt durch Anschluß an die zentrale Kläranlage. Die Abfallbeseitigung wird durch Abtransport des anfallenden Mülls durch die Stadt Flensburg, Stadtreinigungsamt, sichergestellt.

5.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

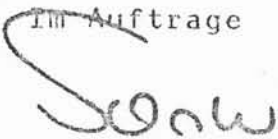
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.) Kosten der städtebaulichen Maßnahmen

Für die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 neu ausgewiesene Bebauung ist ein Straßenausbau nicht erforderlich, es entstehen daher keine Kosten.

Die Kosten für die Grundstücksentwässerung gehören zu den Einrichtungen der städtischen Abwasseranlagen, deren Herstellungskosten durch Anschlußbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Flensburg gedeckt werden.

Im Auftrage



Schröter